

Satzung der Stadt Blieskastel

über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung)

vom 25.03.1993, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 12.12.2019

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Blieskastel betreibt in ihrem Gebiet die Abwasserbeseitigung als städtische Pflichtaufgabe nach § 50 des Saarländischen Wassergesetzes.
- (2) Die Satzung dient dazu
 - a) schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, zu vermeiden.
 - b) die öffentlichen Abwasseranlagen und die in ihr Beschäftigten zu schützen,
 - c) den Schadstoffgehalt des Klärschlamms zu verringern.
- (3) Die Stadt Blieskastel strebt eine gute Zusammenarbeit mit allen Beteiligten und Betroffenen an. Dazu gehört auch im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Information der Betriebs- und Personalräte der betroffenen Betriebe über wesentliche, den Arbeitsplatz betreffende Vorgänge, die zum Vollzug der Satzung notwendig sind.
- (4) Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht sind und werden öffentliche Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und von der Stadt als öffentliche Einrichtung im Trennverfahren (getrennte Leitungen für Schmutzwasser jeglicher Art und für die Aufnahme von Niederschlagswasser) und im Mischverfahren (gemeinsame Leitungen für die Aufnahme von Niederschlagswasser und Schmutzwasser jeglicher Art) betrieben und unterhalten werden.
- (5) Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Stadt im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder die Änderung oder Ergänzung bestehender öffentlicher Anlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Abwassersatzung als auch für die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe - Abgabensatzung Abwasserbeseitigung - vom 30.11.1982 in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (z.B. Deponiesickerwässer).
- (3) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst
 - 1. die Überwachung der Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlagen,
 - 2. die Untersuchung von Abwasserproben.
- (4) Als Grundstück gilt unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgebenden Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.
- (5) Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Erbbauberechtigte und darüber hinaus - mit Ausnahme der Vorschriften über die Beitragserhebung - auch auf Nießbraucher und sonstige, zur Nutzung dieses Grundstücks dinglich Berechtigte anzuwenden.
- (6) Anschlussnehmer sind alle in Absatz 5 genannten Rechtspersönlichkeiten.
- (7) Benutzer eines Grundstücks sind neben den in Absatz 6 genannten auch alle Personen, die zur Benutzung des Grundstücks berechtigt sind (z.B. Mieter, Untermieter, Pächter).
- (8) Abwassereinleiter sind neben den in Absätzen 6 und 7 genannten auch die Personen, die den öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich Abwässer zuführen.
- (9) Grundstückskläreinrichtungen sind Kläranlagen und abflusslose Sammelgruben.
- (10) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Blieskastel nach § 1 Abs. 4 gehören auch
 - a) Abwasserkanäle (Sammler), d.h. Kanalleitungen zur Sammlung und Weiterleitung der von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwässer,
 - b) die Grundstücksanschlussleitungen.
 - c) sämtliche Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung, u. a. Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbauwerke, Regenkläreinrichtungen,
 - d) Abwasserpumpwerke, Entlastungsbauwerke, Abwasservorbehandlungsanlagen, sonstige Sonderbauwerke,
 - e) Gräben, die nach § 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 Saarländischen Wassergesetzes (SWG) keine Gewässer darstellen und ausschließlich der Abwasserbeseitigung dienen,
 - f) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Blieskastel selbst, sondern von Dritten im Sinne des. § 50 a Abs. 1 S. 2 SWG hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt Blieskastel ihrer bei Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.

- (11) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Hausanschlussleitungen, d. h. die auf dem angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstück und in oder an den Gebäuden oder aufgrund besonderer errichteten Grundstückseigentümer oder sonstigen Dritten im öffentlichen Verkehrsraum oder in anderen Grundstücken verlegten Leitungen zur Sammlung und Wegleitung von Grundstücksanschlussleitung Wasser Richtung zur Grundstücksanschlussstelle und alle sonstigen Entwässerungseinrichtungen für Rückhalten, Vorreinigung oder Vorklärung und Ähnliches von Abwasser, Hebeanlagen, Rückstausicherungen usw. Auch Leitungen und Einrichtungen, die nur die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, sind entwässerungsanlagen. Leitungen und Einrichtungen, die nur vorstehenden Voraussetzungen erfüllen und im Übrigen der Wiederverwertung des sich in ihnen befindlichen Wassers dienen, sind keine Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (12) Grundstücksanschlussleitungen sind die zwischen dem Abwasserkanal (Sammler) und der Grundstücksgrenze unterirdisch verlegten Abwasserleitungen im öffentlichen Verkehrsraum zum Zweck des Anschlusses der betreffenden Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage. Als Grundstücksanschlussleitungen gelten auch die von der Stadt Blieskastel in sonstigen Grundstücken verlegten und betriebenen Abwasserleitungen mit gleicher Zweckbestimmung und Begrenzung. Grundstücksanschlussstelle ist der Anschluss eines Grundstückes an einen Abwasserkanal, für den keine Grundstücksanschlussleitung vorhanden ist.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Blieskastel liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 berechtigt, sein Grundstück unter Beachtung der Vorschriften des § 10 an die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung haben der Anschlussnehmer und jeder Benutzer des Grundstücks vorbehaltlich der Einschränkung in § 5 und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das in § 3 Abs. 1 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Abwasserkanäle kann nicht verlangt werden.

- (2) Die Stadt kann den Anschluss des Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen von bestimmten Voraussetzungen und Einschränkungen abhängig machen. Sie kann den Anschluss des Grundstücks ablehnen, wenn die Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Kosten trägt und auf Verlangen der Stadt hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Abwasseranlagen zugeführt werden.
- (4) Bauten, die von der Unteren Bauaufsichtsbehörde nur widerruflich genehmigt worden sind, können unter dem Vorbehalt des Widerrufes und nach Maßgabe der im Einzelfall festzulegenden Bedingungen angeschlossen werden.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Der Anschlussnehmer ist berechtigt und nach § 8 verpflichtet, der Stadt das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 13 zu überlassen.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die auf Grund ihrer Inhaltsstoffe
 - a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden,
 - b) das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen,
 - c) die Abwasseranlage einschließlich der Kläranlagen oder die angeschlossenen Grundstücke in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern,
 - d) den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren, verteuern,
 - e) die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen, verteuern,
 - f) Vorfluter schädlich verunreinigen können,
 - g) die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können,
 - h) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken oder
 - i) die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erschweren oder behindern.

Die Stadt Blieskastel kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des wie Z. В. durch Ölabscheider, Koaleszenzabscheider, Emulsionsspaltanlagen, Vorkläreinrichtungen, biologische und/oder chemische CSB-Eliminitation, Anlagen zur Regulierung des pH-Wertes sowie Anlagen zur Senkung der Nitrit-, Stickstoff- bzw. Nitratbelastung oder andere Maßnahmen zur Abwasserbehandlung - vor seiner Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen dergestalt verlangen, dass innerhalb einer angemessenen Frist die Maßnahmen durchgeführt werden, die erforderlich sind, um die Schadstofffracht des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren i. S. d. 57 Abs. 2 WHG nach den anerkannten Regeln der Technik, möglich ist. Wenn die Beschaffenheit oder Menge des Abwassers dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der städtischen Abwasseranlagen erfordert, kann die Stadt Blieskastel auch eine Speicherung des Abwassers verlangen.

- (3) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die den Abwasserkanal verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, gewerbliche oder industrielle Papierabfälle sowie andere feste Stoffe, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, des Weiteren Blut, Leim, Kaltreiniger, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder sich nicht im Leichtflüssigkeitsabscheider zurückhalten lassen.
 - b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die die öffentlichen Abwasseranlagen oder die darin Arbeitenden gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Öle, Fette, Karbid, Lösungsmittel),
 - c) Stoffe, die schädliche Ausdünstungen verbreiten, die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen oder deren Betrieb sowie die Reinigung oder Verwertung des Abwassers stören oder erschweren können,
 - d) schädliche, giftige oder infektiöse Abwässer, insbesondere solche, die Schadstoffe enthalten, die über den Richtwerten der Anlage liegen,
 - e) Abwässer aus Ställen und Dunggruben,
 - f) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer.
- (4) Abwasser mit gefährlichen Stoffen nach § 58 WHG i. V. m. § 51 SWG in der jeweils geltenden Fassung darf nur mit Genehmigung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz in Abwasseranlagen eingeleitet werden. Der Genehmigungsbescheid ist der Stadt Blieskastel unverzüglich vorzulegen.
- (5) Abwasser darf nur unter Einhaltung der in Anlage I genannten Grenzwerte eingeleitet werden. Diese Werte gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung und vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern abfließt (Anfallstelle).
- (6) Höhere als die in der Anlage genannten Grenzwerte können im Einzelfall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die in der Anlage aufgeführten Grenzwerte können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Grenzwerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Grenzwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 2.

Zusätzlich können Frachtbegrenzungen im Einzelfall festgelegt werden, um eine ordnungsgemäße Abwasser- und Klärschlammbeseitigung sicher zu stellen. Die Verordnung über das Aufbringen von Klärschlamm (AbfKlärV) zu § 15 des Abfallgesetzes in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung.

- (7) Die Fracht kann bis zu einem, durch eine innerbetriebliche Vorbehandlung nach den anerkannten Regeln der Technik erreichbaren Wert begrenzt werden.
- (8) Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder Abwasserteilströme innerbetrieblich zu mischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungsgrenzwerte einzuhalten. Dies gilt nicht für den Parameter Temperatur.

- (9) Zur Ableitung radioaktiver Stoffe mit dem Abwasser sind die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- (10) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.
- (11) Auf Grundstücken und öffentlichen Flächen ist die Motor- und Unterbodenwäsche an Kraftfahrzeugen, soweit davon Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen oder in das Grundwasser gelangen kann, nicht zulässig. Solche Arbeiten dürfen nur auf hierfür besonders ausgerüsteten Waschplätzen und in Waschhallen durchgeführt werden. Im Übrigen ist bei der Einleitung des bei der Reinigung von Kraftfahrzeugen anfallenden Abwassers § 4 Abs. 3 zu beachten.
- (12) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen (z. B. durch Auslaufen von Behältern), so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (13) Betriebe, in denen Benzin, Öle, Fette, Lösungsmittel o. ä. anfallen, haben auf ihre Kosten Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen, zu betreiben und zu unterhalten (Abscheider und/oder sonstige Anlagen). Für Art und Einbau dieser Anlagen sind die jeweils geltenden DIN- Vorschriften oder die anerkannten Regeln der Technik maßgebend. Die Entleerung, Reinigung und Kontrolle der vorgenannten Anlagen muss bei Bedarf, jedoch mindestens alle 6 Monate, erfolgen. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Beseitigung verlangen. Der Anschlussnehmer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Leerung, Reinigung oder Kontrolle der vorgenannten Anlagen entsteht. In gleicher Weise haftet auch der Benutzer des Anschlusses.
- (14) Wenn sich bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken die Schadstoffbelastung des Abwassers insgesamt oder hinsichtlich seiner Schadstoffe oder wenn sich bei diesen Grundstücken die Abwassermenge um mehr als 25 % ändert, so hat der Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Eine Anzeige ist bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken von mehr als 1.000 m² Gesamtfläche auch dann erforderlich, wenn durch bauliche Veränderungen der Anteil der befestigten Fläche 70 % der Gesamtgrundstücksfläche überschreitet.
- (15) Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers und der erhöhten Abwassermenge (Abs. 14) nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen. Zur Vermeidung plötzlich auftretender Überbelastungen der öffentlichen Abwasseranlagen kann sie auch die Anlegung von Rückhalteanlagen verlangen.
 - Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie. z.B. kontaminierte Löschwasser, nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich den Einbau von Speichern, Rückhaltesystemen und/oder Absperrvorrichtungen verlangen. Die Nachweispflicht der Unbedenklichkeit von problematischen Löschwassern obliegt dem Einleiter.
- (16) Die Ableitung von Quell-, Grund- und Drainagewasser in die öffentliche Abwasseranlage bedarf der Erlaubnis der Stadt.

Maßnahmen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der städtischen Abwasseranlage sowie zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Abgeltung überdurchschnittlicher Schadstoffeinleitungen

- (1) Um die Befolgung des Einleitungsverbotes gemäß § 5 dieser Satzung zu gewährleisten, ist die Stadt gegenüber den Benutzern der Grundstücke, bei denen wegen der aufgrund des Betriebs- und/oder Produktionsverfahrens oder aus sonstigen Gründen zu erwartenden Abwasserzusammensetzung damit gerechnet werden kann, dass
 - a) die von ihnen den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführten Abwässer ohne Vorbehandlung nicht den Anforderungen des § 5 genügen oder
 - b) vorhandene Vorbehandlungsanlagen so beschaffen sind oder so betrieben werden, dass die in § 5 geforderte Abwasserreinigung nicht erreicht wird, berechtigt, durch Verwaltungsakt
 - auf deren Kosten mit Fristsetzung Einrichtungen, Geräte und Untersuchungen vorzuschreiben, mit denen die Eigenschaften der für die Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen bestimmten Abwässer festgestellt werden können, und hierbei insbesondere zu bestimmen,
 - a) welche Überwachungseinrichtungen (z.B. pH-Wert-Messgeräte, Abwassermengenmessgeräte etc.) einzubauen, vorzuhalten und/oder anzuwenden sind.
 - b) dass die Untersuchungen nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen sind.
 - c) dass Untersuchungen auf Kosten des Einleiters von staatlichen oder staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind, wenn sich herausstellt, dass Einleitungsverbote (nach Anlage I dieser Satzung) verletzt oder Einleitungswerte überschritten worden sind,
 - d) in welcher Form, in welchen Zeitabständen und welchen städtischen Stellen die Untersuchungsergebnisse und Aufzeichnungen zu übermitteln sind,
 - 2. aufzugeben, durch Dienstausweis legitimierten städtischen Bediensteten und/ oder Beauftragten der Stadt die Entnahme von Abwasserproben auf dem Betriebsgelände sowie die Kontrolle der Einrichtungen zur Feststellung der Abwassermenge und -beschaffenheit zu gestatten; aus überwachungstechnischen Gründen kann die Stadt im Einzelfall eine andere Entnahmestelle (z.B. Abwasseranfallstelle im Betrieb) im Einvernehmen mit dem Unternehmen bestimmen;
 - 3. die zulässigen Einleitungsmengen und die erlaubte Abwasserbeschaffenheit festzulegen, insbesondere die zulässige Schmutzfracht an leicht und schwer abbaubaren organischen Stoffen, die zulässige Schmutzfracht an anorganischen Stoffen sowie die zulässige Temperatur an der Einleitungsstelle,
 - 4. die Führung und Vorlage eines Betriebstagebuches zu verlangen, in dem von der Stadt zu bestimmende, die Abwasserverhältnisse betreffenden Daten festzuhalten sind.
 - 5. bei Verstößen gegen die vorstehend unter Nrn. 1 bis 4 genannten Anordnungen und Auflagen die beabsichtigte oder die weitere Einleitung von Abwässern abzulehnen.

(2) Absatz 1 findet, soweit er die Anordnung von Maßnahmen zur Feststellung von Menge und Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers ermöglicht, entsprechend Anwendung auf Einleiter, bei denen aufgrund der Art der abwasserproduzierenden Einrichtungen auf ihrem Grundstück oder aus sonstigen Gründen (z.B. Wahrnehmungen betreffend die Abwassermenge und -beschaffenheit) damit gerechnet werden muss, dass die von ihnen eingeleiteten Abwässer eine höhere Schadstoffbelastung je cbm Abwasser aufweisen als sie sich im Jahresdurchschnitt für die gesamte über die öffentlichen Abwasseranlagen in die Kläranlagen oder unmittelbar in einen Vorfluter eingeleiteten Abwassermengen ergibt.

§ 7 Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte (§ 3 Abs. 1) ist zugleich verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlagen anzuschließen, sobald dieses bebaut oder mit der Bebauung begonnen und dieses Grundstück durch eine mit einem betriebsfertigen Abwasserkanal versehene öffentliche Straße (Weg, Platz) erschlossen ist. Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen kann auch für Grundstücke verlangt werden, die nicht unmittelbar an eine mit Abwasserkanälen versehene Straße (Weg, Platz) grenzen, wenn die Benutzung von Zwischengrundstücken zur Durchleitung des Abwassers möglich ist und hierfür ein vertragliches, dingliches oder Zwangsrecht besteht. Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen kann auch dann verlangt werden, wenn hierfür der Einbau einer Hebeanlage oder dergleichen auf dem Grundstück erforderlich ist. Die betriebsfertige Herstellung der Abwasserkanäle, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt werden, macht die Stadt öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 5 Sätze 3 und 4.
- (2) Die Stadt kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist.
- (3) Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlusspflichtigen haben die jeweiligen Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues hergestellt sein.
- (5) Besteht für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so kann die Stadt vom Anschlussnehmer auf dessen Kosten den Einbau und Betrieb einer Pumpe zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen.
- (6) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserkanälen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind die für den späteren Anschluss erforderlichen Einrichtungen vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn Entwässerungseinrichtungen bereits bestehender baulicher Anlagen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (7) Den Abbruch einer mit einem Anschluss versehenen baulichen Anlage hat der Anschlussnehmer der Stadt rechtzeitig anzuzeigen sowie die Anschlussleitungen nach Anweisung der Stadt verschließen oder beseitigen zu lassen. Kommt er schuldhaft seiner Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

§ 8 Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussnehmer ist unbeschadet des § 9 verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer mit Ausnahme der in § 5 genannten in die öffentlichen Abwasseranlagen nach den Bestimmungen dieser Satzung unterirdisch einzuleiten.
- (2) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen Anlagen wie Grundstückskläreinrichtungen (Hauskläranlagen), Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder genutzt werden, es sei denn, dass die Abwässer der Grundstücke nicht in einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage behandelt werden oder die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 vorliegen oder Befreiung gem. § 9 erteilt wurde.
- (3) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung kann auf Antrag ganz oder zum Teil widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn der Anschluss und/oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist und den Anforderungen des öffentlichen Umweltschutzes, insbesondere der öffentlichen Hygiene, anderweitig genügt wird.
- (2) Der Pflichtige kann vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an der Eigennutzung oder der Versickerung des Niederschlagwassers besteht. Die Versickerung des Niederschlagwassers bedarf der Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die oberste Wasserbehörde. Die Befreiung wird erst nach Vorlage der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt.
- (3) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlusspflichtige binnen zwei Wochen nach Aufforderung der Stadt zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Schmutz- und Niederschlagswässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe und Vorlage von Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen, zu beantragen. Ein Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang ist nicht erforderlich, wenn Niederschlagswasser zur Bewässerung von Hausgärten u.ä. genutzt werden soll.
- (4) Maßnahmen der Gesundheits- oder Ordnungsbehörden bleiben durch die Befreiung unberührt.

§ 9a Grundstücksbenutzung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) können die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte durch Duldungsverfügung verpflichtet werden, das Durchleiten von Abwasser durch das Grundstück sowie die Errichtung und Unterhaltung der dazu dienenden öffentlichen Abwasseranlagen in oder auf dem Grundstück gegen Entschädigung zu dulden.

§ 10 Genehmigung von Entwässerungsanlagen

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anlagen zur Ableitung oder Reinigung aller auf einem Grundstück anfallenden
 - a) häuslichen und gewerblichen Abwässer,
 - b) menschlicher oder tierischer Abgänge,
 - c) des Niederschlags- und Grundwassers, soweit es sich nicht um Grundwasser handelt, das im Zuge von Erdarbeiten auftritt,
 - bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Diese Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen. Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.
- (2) Die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Anlage nach Abs. 1 Satz 1 ist vom Anschlusspflichtigen für jedes Grundstück schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Dem Antrag sind die nach den die Grundstücksentwässerung betreffenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach § 10 der 1. Verordnung zur Landesbauordnung (Bauvorlagenverordnung BauVorlVO) vom 17.03.1989 (Amtsbl. S. 489) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Antrag muss auch Angaben über Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer enthalten. Die Stadt kann Ergänzungen zu den Unterlagen und andere Nachweise verlangen oder eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies aus sachlichen Gründen für erforderlich hält. Die Stadt kann auf die Vorlage einzelner der in Satz 2 genannten Unterlagen verzichten.
- (3) Die Entscheidung darüber, wo und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist, trifft allein die Stadt.
- (4) Für neu zu erstellende größere Anlagen nach Abs. 1 Satz 1 kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig gemacht werden.
- (5) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage nach Abs. 1 Satz 1 die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bekanntgabe an den Antragsteller mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der Frist bis zur Unanfechtbarkeit der Genehmigung. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

§ 11 Grundstückskläreinrichtungen

- (1) Grundstückskläreinrichtungen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen und zu betreiben, wenn
 - a) eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erteilt ist (§ 9) und eine nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Einleitererlaubnis durch die zuständige Wasserbehörde vorliegt,
 - b) die Stadt (§ 5 Abs. 2) oder die zuständige Behörde eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt,
 - eine öffentliche Abwasseranlage oder eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage noch nicht vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht hergestellt wird.

- (2) Grundstückskläreinrichtungen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Bundesund landesgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt. § 10 Absätze 2 und 6 gelten entsprechend.
- (3) Grundstückskläreinrichtungen sind nach den gemäß § 60 WHG, §§ 53 und 54 Abs. 1 SWG in den jeweils geltenden Fassungen jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Einleitung von Niederschlagswasser und Grundwasser in diese Anlagen ist nicht zulässig. Die Stadt ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der im Genehmigungsverfahren nach Abs. 2 Satz 1 und im Baugenehmigungsverfahren erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen. Die in Satz 3 festgelegten Überwachungs- und Prüfungsrechte sind lediglich Sicherheitsmaßnahmen der Stadt im Interesse der öffentlichen Abwasseranlagen, sie befreien den Grundstückseigentümer und seinen Beauftragten nicht von ihren Verpflichtungen nach dieser Satzung und lösen auch keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Stadt aus.
- Die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und in abflusslosen (4) Sammelgruben gesammelten Abwassers obliegt gem. § 50a Abs. 3 SWG der Stadt. Die Stadt kann sich hierbei Dritter bedienen. Sie kann diese Aufgabe auf den Nutzungsberechtigten übertragen, die Beseitigung wenn durch den Nutzungsberechtigten auf dessen landwirtschaftlich genutztem Grundstück möglich ist, das übliche Maß der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Auf das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle findet Satz 1 keine Anwendung, soweit diese Stoffe gem. § 49 Abs. 2 und 3 SWG genutzt werden.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (§ 9) weg, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück binnen drei Monaten seit Widerruf der Befreiung oder nach Ablauf der Befreiungsfrist auf seine Kosten an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen.

Fällt die Notwendigkeit einer Vorbehandlung des Abwassers (§ 5 Abs. 2) weg, oder wird das Grundstück an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen, so hat der Grundstückseigentümer auf schriftliche Aufforderung der Stadt bzw. nach Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage binnen drei Monaten nach Zustellung bzw. Bekanntmachung die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten mit dem Abwasserkanal kurzzuschließen.

Werden öffentliche Abwasserkanäle in Straßen, Wegen oder Plätzen, die bisher noch nicht über einen Abwasserkanal verfügen, hergestellt, so hat der Grundstückseigentümer sein Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle auf seine Kosten an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen.

In den Fällen der Sätze 1 bis 3 hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Entwässerungsanlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen und alte Kanäle, soweit diese nicht Bestandteil der Anschlussleitung sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

§ 12 Art der Anschlüsse

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen, mit einem Revisionsschacht verbundenen unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Abwasserkanäle für Schutz- und Niederschlagswasser. Reinigungsöffnungen sind innerhalb der Grundstücksgrenze, jedoch in der Regel nicht weiter als 15 m vom Abwasserkanal entfernt, anzuordnen. Sie sind auch innerhalb des Gebäudes möglich. Des Weiteren müssen sie so eingebaut werden, dass sie ständig zugänglich bleiben können, gegebenenfalls ist ein Schacht anzuordnen. Zwischen Revisionsschacht und öffentlichem Abwasserkanal dürfen keine Einleitungen mehr erfolgen. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Stadt.
- (2) Die Stadt kann gestatten und verlangen, dass unter besonderen Verhältnissen z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung oder Anordnung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und dinglich gesichert werden.

§ 13 Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Lage, Führung und lichte Weite der Grundstücksentwässerungsanlagen bestimmt die Stadt. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen vom Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze führt die Stadt selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer aus. Schäden, die an der Grundstücksanschlussleitung durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers, auf dessen Grundstück sich der Baum befindet.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Auflagen der Stadt durchgeführt werden. Die Grundstücksentwässerungsanlagen haben den in § 20 aufgeführten DIN- und EN-Normen zu entsprechen.
- (4) Alle Entwässerungsanlagen, die einer Genehmigung bedürfen (§§ 10 und 11) unterliegen einer Abnahme durch die Stadt. Der Anschlussnehmer oder der ausführende Unternehmer haben Beginn und Fertigstellung bei der Stadt rechtzeitig anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Weiterhin ist bei der Abnahme ein Nachweis über die Dichtigkeit der Anlagen ent-sprechend der DIN EN 1610 und DIN 1986-30 zu führen und vorzulegen. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadt befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten. Nicht abgenommene Anlagen werden nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen.

- (5) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder durch satzungswidriges Handeln entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen. Für Schäden, die aus einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung entstehen, haftet auch der Abwassereinleiter.
- (6) Die Stadt kann jederzeit fordern, dass Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 14 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch das Vorhandensein der öffentlichen Abwasseranlagen oder durch deren Betrieb verursacht werden oder die auf die Wirkung von Abwässern oder sonstigen Flüssigkeiten zurückzuführen sind, die von diesen Abwasseranlagen ausgehen, haftet die Stadt nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebssetzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.
- (3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung des Abfahrens des Schlammes aus Hauskläranlagen und/oder des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Stadt; die Stadt ist verpflichtet, das Abfahren des Schlammes und/oder des Abwassers unverzüglich nachzuholen. Im Übrigen ist die Haftung der Stadt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu sorgen.
- (5) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen verursacht werden. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Einläufe, Sinkkästen, Ausgüsse usw., die tiefer als die vorgesehene oder vorhandene Rückstauebene liegen oder sonst wie durch Rückstau gefährdet sind, müssen durch Absperrvorrichtungen gegen Rückstau gesichert sein (DIN 1986). Jede Absperrvorrichtung muss aus einem handbedienten und einem davon unabhängigen und selbsttätig wirkenden Verschluss bestehen (DIN 1997).
- (2) Bei Nichtbeachten der Bestimmungen des Absatzes 1 kann der Grundstückseigentümer bzw. der Betroffene keine Ersatzansprüche gegen die Stadt für Schäden, die durch Rückstau entstehen, herleiten.

Unmittelbare Einleitung von Grundwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen

- (1) Anstehendes Grundwasser darf grundsätzlich nur bei Trennverfahren in die öffentlichen Abwasseranlagen, und zwar ausschließlich in die Regenwasserkanäle, eingeleitet werden. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen zugelassen werden, wenn damit keine unzumutbaren Beeinträchtigungen im Sinne des § 5 Abs. 2 dieser Satzung verbunden sind und/oder der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten übernimmt.
- (2) Soweit es sich um die Beseitigung von Grundwasser handelt, das bei Baumaßnahmen anfällt, ist sicherzustellen, dass die zur Gebührenfestsetzung erforderliche
 Erfassung der Abwassermengen erfolgen kann. Die Einleitung bedarf der vorherigen
 Zustimmung der Stadt und gegebenenfalls der Genehmigung der zuständigen
 Wasserbehörde.

§ 17

Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und für die Errechnung der städtischen Beitrags-, Gebührenund Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden, ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Stadt kann notwendige Änderungen und Instandsetzungen verlangen. Sie kann insbesondere die Herstellung eines satzungsmäßigen Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen verlangen. Entsprechende Anordnungen der Beauftragten der Stadt sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, nach Maßgabe der §§ 13 ff des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) in der jeweils geltenden Fassung die zur Durchsetzung der Anordnung notwendigen Zwangsmaßnahmen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten der Stadt führen einen von dieser beglaubigten Dienstausweis bei sich. Sie haben sich dem Anschlussnehmer gegenüber auszuweisen.
- (5) Jeder Grundstückseigentümer und jeder Abwassereinleiter ist verpflichtet, ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Grundstücksentwässerungsanlagen unverzüglich der Stadt zu melden. Diese Meldepflicht besteht darüber hinaus in zumutbarem Rahmen auch hinsichtlich Schäden und Störungen an den öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 18 Kanalbaubeitrag und Gebühren

- (1) Zu Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen werden Kanalbaubeiträge erhoben.
- (2) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen und zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren.

- (3) Die Erhebung von Kanalbaubeiträgen und Benutzungsgebühren richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasseranlage und über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 30.11.1982 in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Abwasserabgabe für die eigene Einleitung der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe entrichten muss, sowie die Abwasserabgabe, die vom Entsorgungsverband Saar auf die Stadt umgelegt wird, wird als Gebühr nach Absatz 2 abgewälzt.

§ 19 Zwangsmittel

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung wird nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung verfahren.

§ 20 Anzuwendende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung allgemein auf geltende Vorschriften oder auf allgemein anerkannte Regeln der Abwassertechnik verwiesen wird, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung insbesondere anzuwenden:

- Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung LBO),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- Saarländisches Wassergesetz (SWG),
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG),
- DIN EN 13564 und DIN 19578 Absperrvorrichtungen für Grundstücksentwässerungsanlagen,
- DIN EN 858 T 1 und T 2 in Verbindung mit DIN 1999 100 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten,
- Erlass über die Wartung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern nach DIN 1999 (Abscheidererlass).
- DIN EN 1825 T 1 und T 2 in Verbindung mit DIN 4040 100 Fettabscheider,
- DIN 4261 Kleinkläranlagen,
- Hinweise für das Einleiten von nicht häuslichem Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage (DWA M 115).
- DIN EN 1610 mit Arbeitsblatt DWA A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserlei-tungen und Kanälen,
- DIN EN 752 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden,
- DIN EN 12056 Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden,
- DIN 1986 100 in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke,
- DIN 1986 3 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke Regeln für Betrieb und Wartung,
- DIN 1986 4 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und Formstücken verschiedener Werkstoffe,
- DIN 1986 30 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke Instandhaltung,
- DIN 1989 Regenwassernutzungsanlagen,
- DIN 4095 Baugrund; Dränung zum Schutz baulicher Anlagen; Planung, Bemessung und Ausführung.
- DIN 4263 Kennzahlen von Abwasserkanälen und -leitungen für die hydraulische Berechnung im Wasserwesen,

- DIN 31051 Grundlagen der Instandhaltung,
- DIN EN 12109 Unterdruckentwässerungssysteme innerhalb von Gebäuden,
- DIN 4281 Beton für werkmäßig hergestellte Entwässerungsgegenstände Herstellung, Anforderungen, Prüfungen und Überwachung,
- DIN 19541 Geruchverschlüsse für besondere Verwendungszwecke Anforde-rungen und Prüfverfahren.
- DIN 19580 Entwässerungsrinnen für Verkehrsflächen Dauerhaftigkeit, Einheitsgewicht und Bewertung der Konformität,
- DIN EN 607 Hängedachrinnen und Zubehörteile aus PVC-U Begriffe, Anforderungen und Prüfung.
- DIN EN 612 Hängedachrinnen mit Aussteifung der Rinnenvorderseite und Regenrohre aus Metallblech mit Nahtverbindungen,
- DIN EN 1253 Abläufe für Gebäude,
- DIN EN 1433 Entwässerungsrinnen für Verkehrsflächen Klassifizierung, Bau- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Beurteilung der Konformität,
- DIN EN 12380 Belüftungsventile für Entwässerungssysteme Anforderungen, Prüfverfahren und Konformitätsbewertung.

§ 21 Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBI. I S. 17) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 05.07.1970 (Amtsbl. S. 558) in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Verfügung.

§ 22 Inkrafttreten

Nachrichtlich:

- Satzung gemäß des Beschlusses des Stadtrates vom 25.03.1993, in Kraft getreten zum 06.04.1993.
- 1. Änderungssatzung gemäß des Beschlusses des Stadtrates vom 12.12.2019, in Kraft getreten zum 21.12.2019.

Anlage I der Satzung der Stadt Blieskastel über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung)

Grenzwerte

1.	Allgem	eine	Param	eter

1.1	Temperatur	35° C
	1 Cilipolatai	00 0

- 1.2 pH-Wert 6,50 bis 8,50
- 1.3 Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf der Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
- 1.4 Organische halogenfreie Lösemittel 10,00 g/L als TOC
- 1.5 CSB 400,00 mg/l

Überschreitungen dieses Grenzwertes sind bis zu einer max. Obergrenze von 600mg/l zulässig, wenn das Verhältnis BSB5/CSB ≥ 0,5 ist.

2. Metalle (gelöst und ungelöst)

_	(9	
2.1	Antimon (Sb)	0,50 mg/l
2.2	Arsen	0,10 mg/l
2.3	Blei	0,50 mg/l
2.4	Cadmium	0,05 mg/l
2.5	Chrom, gesamt	1,00 mg/l
2.6	Chromat (Cr VI)	0,20 mg/l
2.7	Cobalt	1,00 mg/l
2.8	Cyanid	1,00 mg/l
2.9	Kupfer	1,00 mg/l
2.10	Molybdän	1,00 mg/l
2.11	Nickel	1,00 mg/l
2.12	Quecksilber	0,05 mg/l
2.13	Selen	1,00 mg/l
2.14	Silber	0,50 mg/l
2.15	Zink	2,00 mg/l
2.16	Zinn	2,00 mg/l

3. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

3.1	Chlor gesamt	1,00 mg/l
3.2	Chlor frei	0,50 mg/l
3.3	Cyanid gesamt	1,00 mg/l
3.4	Cyanid leicht freisetzbar	0,20 mg/l
3.5	Fluorid	60,00 mg/l
3.6	Phosphor gesamt	50,00 mg/l
3.7	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	200,00 mg/l
3.8	Stickstoff aus Nitrit	10,00 mg/l

3.9	Sulfat	400,00 mg/l
3.10	Sulfid, leicht freisetzbar	2,00 mg/l
4. Or	ganische Stoffe	
4.1	AOX	1,00 mg/l
4.2	BETX (Summe aus Benzol, Ethylbenzol,Toluol und Xylol)	0,50 mg/l
4.3	LHKW (Summe aus 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan Trichlormethan,Tetrachlormethan)	ı, 0,50 mg/l
4.4	PAK (Summe polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe)	0,50 mg/l
4.5	Phenolindex (berechnet als C6H5OH)	20,00 mg/l
4.6	Mineralölkohlenwasserstoffe	20,00 mg/l
4.7	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z. B. Fette, Ö	le)250,00 mg/l